



An den

Präsidenten des

Oberlandesgerichtes Graz

Betreff: **Stellungnahme des Landesgerichtes für Strafsachen Graz zum
„Strafrechtsänderungsgesetz 2015“**

1. Allgemeines:

Insoweit es hier um die Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union beziehungsweise die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe StGB 2015 geht, wird in realer Betrachtung der damit geschaffenen Zielvorgaben von einer detaillierten Befassung mit diesen angestrebten Neuregelungen Abstand genommen.

Dennoch ist in diesem Zusammenhang in einzelnen Punkten festzustellen, dass sich Änderungen darauf beziehen wollen, durch sinnvolle Vereinheitlichung zur Vereinfachung bestehender Regelungen beizutragen. Unter diesem Aspekt werden Strafdrohungen angepasst bzw. bei den Ersatzfreiheitsstrafen Änderungen vorgenommen. Dass bestehende gesetzliche Regelungen in ihrer historischen Entwicklung durchaus einen sinnvollen Hintergrund hatten, wird bewusst und gewollt hintangestellt und führt im Ergebnis nunmehr im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen zu unsystematischen Regelungsinhalten.

Die kurze Lebensdauer von anlassbezogenen Neuregelungen zeigt sich darin, dass für § 81 Absatz 1 Zahl 3 „Haltung eines gefährlichen Tieres/Kampfhundeproblematik“ ebenso wenig an weiteren Regelungsbedarf gesehen wird, wie für § 220a aus statischen Erwägungen, wobei am Rande aus der historischen Betrachtung erwähnt werden kann, dass durch BGBI 1996/762 iVm BGBI 1994/622 Neuregelungen in StGB iVm § 207a StGB vorgenommen wurden, nachdem ursprünglich im Rahmen einer Arbeitsgruppe das Ergebnis gewonnen worden war, das Pornographiegesetz und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Regelungen abzuschaffen, weil sie durch die Veränderung der gesellschaftlichen

Gegebenheiten obsolet wären. Tatsächliches Ergebnis war, dass Sittlichkeitsdelikte seitdem zunehmend mehr an Bedeutung gewonnen haben.

Ergebnis einer Arbeitsgruppe ist nunmehr, Vermögensdelikte wären überbewertet, während aktuelle Situation wohl ist, dass im Zusammenhang mit Korruption und zügelloser Bereicherung durch einzelne Verkehrskreise der Gesellschaft das staatliche Gemeinwesen an den Rand des wirtschaftlichen Unterganges gebracht wird. Wenn sich somit zu ATS-Zeiten die Wertgrenzen bei den Vermögensdelikten beispielsweise an einem Durchschnittseinkommen orientierten, so bleibt im Dunkeln, warum nunmehr EUR 5.000,00 beziehungsweise EUR 500.000,00 als strafbestimmende Wertgrenze eingeführt werden sollen.

Dass letztlich mit dem Erschwerungsgrund des § 33 Absatz 3 neu, nämlich Tatbegehung an Angehörigen im weiteren Sinne, und der Novellierung des § 198 Absatz 2 Zahl 1 StPO, womit nunmehr ausdrückliche Diversionsvoraussetzung ist, dass kein Erschwerungsgrund nach § 33 Absatz 2 oder 3 StGB anzunehmen ist, die diversionelle Erledigung von Auseinandersetzungen im familiären Bereich ausgeschlossen wird, bleibt unerklärbar zumal damit vor allem das Instrument des Tatausgleichs als durchaus erfolgreiches Projekt der Einrichtung Neustart bei familiären Auseinandersetzungen generell nicht mehr möglich wäre.

2. Zu einzelnen Regelungen:

2.1. Erschwerungsgrund des § 33 Absatz 3 StGB

Mit dem Erschwerungsgrund des § 33 Absatz 3 StGB wird nunmehr Bezug genommen auf vorsätzliche Tathandlungen gegen die körperliche Integrität, Freiheit sowie sexuelle Integrität gegen Angehörige oder besonders schutzbedürftige Personen. Abgesehen davon, dass bei einzelnen Tatbeständen dies ohnehin qualifizierend vorgesehen ist und daher wegen einer Doppelverwertung dieser Erschwerungsgrund gar nicht herangezogen werden dürfte, verknüpft nunmehr § 198 StPO damit ein Diversionshindernis und verschärft daher in untragbarer Weise innerfamiliäre Konflikte, weil selbst bei geringfügigsten Taten das Wirken der Bewährungshilfe im Teilbereich diversioneller Betreuung/Tatausgleich nicht mehr zur Verfügung steht.

2.2. Berufsmäßige Begehung:

Insofern nunmehr anstatt der gewerbsmäßigen Tatbegehung von einer berufsmäßigen Begehung gesprochen wird und dazu erforderlich ist, dass sich der Täter durch die wiederkehrende Begehung ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen verschaffen will und in den letzten 12 Monaten vor der Tat zumindest zwei solche Taten begangen hat, so mag das zwar grundsätzlich für jene Delikte schlüssig als Tatbestand zu formulieren sein, wo

es tatsächlich um punktuell zu umschreibende Tathandlungen geht - also beispielsweise im Zusammenhang mit Diebstahl oder Betrug. Wenn man allerdings berücksichtigt, dass auch organisierte Schwarzarbeit nach § 153e StGB gewerbsmäßig begangen wird und hier beispielsweise eine größere Zahl illegal erwerbstätiger Personen „beschäftigt“ wird, so stellt sich die Frage, was der Gesetzgeber damit meint, dass vor der letzten Tat bereits zwei solche Taten im vergangenen Jahr begangen wurden. Dies sei nur beispielsweise genannt für die absehbaren Probleme im Zusammenhang mit der angestrebten Neuregelung.

2.3. Schwere Körperverletzung:

Die Novellierung der Verletzungstatbestände wird nunmehr zum Anlass genommen, insbesondere bei § 84 Absatz 2 nur mehr darauf Bezug zu nehmen, dass eine schwere Körperverletzung verwirklicht, wenn sie auf eine Weise begangen wurde, mit der Lebensgefahr verbunden war.

Gerade im Zusammenhang mit familiären Auseinandersetzungen ist oftmals zu beobachten, dass im Anwendungsbereich des § 83 Absatz 2, also bei vorsätzlicher Misshandlung Tathandlungen gesetzt werden, die in ihrer Art mit Lebensgefahr verbunden sind, man denke beispielsweise nur an das Wegstoßen des Ehepartners im Bereich einer Stiege, was üblicherweise bei einem Absturz zu einem Genickbruch führen würde - also durchaus eine Situation, die nunmehr selbst bei eingetretenen leichten Verletzungen zur Qualifikation des § 84 Absatz 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren führen würde. Eine in Beurteilung der Praxis unangemessene Sanktionsfolge.

2.4. § 89 StGB:

Die bisherige Fassung lautet:

wer in den in § 83 Absatz 1 Zahl 1 bis 3 (StGB) bezeichneten Fällen, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines Anderen herbeiführt...,

- die angestrebte Fassung würde ergeben,

wer vorsätzlich oder fahrlässig in den Fällen des § 81 StGB eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines Anderen herbeiführt...,

wobei § 81 neu sich darauf bezieht, wer grob fahrlässig den Tod eines Anderen herbeiführt oder den Tod eines Menschen herbeiführt, nachdem er sich vor der Tat, wenn auch nur fahrlässig durch den Genuss von Alkohol usw. in einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand versetzt hat oder den Tod einer größeren Zahl von Menschen herbeiführt. Die angestrebte Formulierung wird nicht einmal annähernd dem gerecht, was laut Materialien Regelungsinhalt sein soll.

Würde es um grobe Fahrlässigkeit gehen, würde die entsprechende Textierung Klarstellung

schaffen, geht es um die Fälle des § 81 Absatz 2 StGB-neu, so müsste mit einer und- bzw oder-Verbindung auf § 81 Absatz 2 Bezug genommen werden.

2.5. Geldstrafe 720 Tagessätze:

Insofern der Gesetzgeber nunmehr eine Anpassung an 720 Tagessätze vornimmt und dabei die Grenzen des § 409a StPO bezüglich der Ratenzahlung bei unter oder über 360 Tagessätzen zieht, wird übersehen, dass üblicherweise, wenn die Ratenzahlung nicht bereits mit dem rechtskräftigen Urteil bewilligt werden kann, zumeist nicht 12 Monate oder 24 Monate für die Ratenzahlung zur Verfügung stehen. Wird bei entsprechender Abschöpfung des Einkommens daher eine Geldstrafe bemessen, bleiben oft nur zehn oder weniger Monate für die Ratenzahlung innerhalb der Jahresfrist zur Verfügung, wobei nunmehr bei entsprechend hohen Geldstrafen kaum die Chance besteht, dass eine solche Ratenzahlung überhaupt geleistet werden kann.

2.6. Neufassung § 218 StGB:

Die angestrebte Neufassung schafft eine durch den Gesetzgeber nicht ausreichende determinierte Regelung, wenn es darum geht, dass die geschlechtliche oder vergleichbare Handlung „der sexuellen Sphäre im weiteren Sinne“ zuzuordnen ist. Was das sein soll bleibt unerklärbar.

2.7. § 283 StGB:

Im Zusammenhang mit gesellschaftswirksamen Tathandlungen, so wie beispielsweise Terrorismus, stellt sich immer wieder die Frage, ob nicht überschießend geregelt wird, wobei in diesem Zusammenhang exemplarisch auf den medienwirksamen Tierschützerprozess verwiesen werden kann.

Unklar bleibt, wer oder was hier überhaupt geschützt werden soll. Wenn hier beispielsweise Bezug genommen wird auf Religion oder Weltanschauung im Allgemeinen, so wird übersehen, dass zB Jihadisten (ein durchaus aktuelles Thema) auch einer Weltanschauung anhängen, die sich aus einer Glaubensrichtung ableitet und für die beteiligten Verkehrskreise ein schlüssiges Gesamtes ist, für Außenstehende aber nicht toleriert und daher kritisiert wird. Kritiker wären nach § 283 Absatz 1 Zahl 1 StGB strafbar, wenn sie auffordern, dass die Teilnahme am Jihad Anlass sein sollte, Rückkehrer in Haft zu nehmen, oder wer Jihadisten dann beispielsweise als Mörder zu beschimpft und in der öffentlichen Meinung auf diese Weise verächtlich macht oder herabsetzt würde ebenfalls § 283 Absatz 1 Zahl 2 StGB verwirklichen.

Dieses Spannungsfeld zwischen verfassungsmäßig garantierter Kritik findet sich schon bisher in §§ 111, 115 StGB und wird hier beispielsweise über § 114 bzw 115 Absatz 3 StGB gelöst;

eine vergleichbare Regelung sollte als § 283 Absatz 5 StGB vorgesehen werden.

Graz, 14. April 2015
In Vertretung: HR Dr. Helmut Krischan

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG